

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie § 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 KAG hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 08. Mai 1998 diese

Satzung

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-c BauGB

beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

2. die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Fläche gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen der Erstattungspflicht

(1) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluß fest, wann die Maßnahme hergestellt wurde und macht diesen Beschluß öffentlich bekannt (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 9 KAG).

(2) Die Gemeinde kann für einzelne Teile von Maßnahmen zum Ausgleich Erstattungsbeträge jeweils schon dann erheben, wenn diese Teile hergestellt sind. In diesem Fall entsteht die Erstattungspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstandes, der den Zeitpunkt der Herstellung der Teile feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 8 KAG).

§ 6

Pflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig.

(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Erbbaurecht.

§ 7

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 9

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außer Kraft.

Roßdorf, den 14. Mai 1998

Für den Gemeindevorstand
Pfeiffer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 17. Juli 1997 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 14. Mai 1998 veröffentlicht.

Roßdorf, den 14. Mai 1998

Für den Gemeindevorstand
Pfeiffer, Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Roßdorf zur Erhebung von Kostener- stattungsbeträgen

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

01. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger
Wachstumsbedingungen durch Herstellen der
Vegetationstragschicht nach DIN 18915
und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit
einem Stammumfang der Sortierung
18/20

- Verankerung der Bäume und Schutz vor
Beschädigungen sowie Sicherung der
Baumscheibe

- Fertigstellung und Entwicklungspflege: 4
Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger
Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
nach
DIN 18915

- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit
einem Stammumfang der Sortierung
18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem
Stammumfang der Sortierung 16/18,
Heistern 150/175 hoch und zweimal
verpflanzten Sträuchern je nach Art der
Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150
hoch

- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2
Bäume II. Ordnung 5 Heister und 40 Sträucher

- Verankerung der Gehölze und Erstellung
von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger
Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
nach
DIN 18915

- Aufforstung mit standortgerechten Arten

- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig,
Höhe 80-120 cm

- Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger
Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
nach

DIN 18915

- Anpflanzung von
Obstbaumhochstämmen und Befestigung der
Bäume

- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung
10/12

- Einsaat Gras-/Kräutermischung

- Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Kräutersamen

- Schaffung günstiger
Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
nach

DIN 18915

- Einsaat von Wiesengräsern und -
kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des
anstehenden Bodens

- ggf. Abdichtung des Untergrundes

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von
technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

- Gestaltung der Ufer und Einbau
natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung
ingenieurbioologischer Vorgaben

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

- Entschlammung

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden
Pflanzen

- Anbringung von Kletterhilfen und
Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

- eine Pflanze je 2 lfm.

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen

- extensive Begrünung von Dachflächen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr
wasserundurchlässiger Beläge

- Aufreißen wasserundurchlässiger
Unterbauschichten

- Einbau wasserdurchlässiger
Deckschichten

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur
Regenwasserversickerung

- Rückbau/Anstau von
Entwässerungsgräben, Verschließen von
Drainagen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung

- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes

- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

5 Jahre